

GeschO Ausländerrechtliche Beratungskommission

Präambel

Am 15.12.2005 hat der Rat der Stadt Köln die Einrichtung einer ausländerrechtlichen Beratungskommission beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 04.04.2006 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 1

Einrichtung der ausländerrechtlichen Beratungskommission

- (1) Bei der Ausländerbehörde der Stadt Köln wird die ausländerrechtliche Beratungskommission eingerichtet.
- (2) Die Befugnis aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.12.2005 steht ausschließlich im öffentlichen Interesse der Stadt Köln und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die ausländerrechtliche Beratungskommission setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen. Danach sind 4 Mitglieder vom Rat zu bestimmen. Es sollten lediglich 40 % der stimmberechtigten Mitglieder der ausländerrechtlichen Beratungskommission von den Fraktionen des Rates benannt werden. Hinzu kommen jeweils zwei Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege, ein/e Vertreter/in der Flüchtlingsberatungsstellen, ein/e Vertreter/in des Integrationsrates, ein/e Vertreterin des Kommunalen Integrationszentrums und der/des Leiterin/s der Ausländerbehörde.
- (2) Die Mitglieder und ihre Vertreter/innen werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode bestellt..
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt der Ausländerbehörde.

§ 3

Geltung der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kölner Ortsrechts, Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen, die sich auf die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder beziehen, finden voll umfänglich Anwendung auf die Mitglieder der Beratungskommission.
- (2) Die Tätigkeit der Beratungskommission unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes. Den Bestimmungen des Datenschutzes wird durch die Vorlage einer Einverständniserklärung der/des Ausländerin/s Rechnung getragen.

§ 4

Entscheidungen

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Die Befangenheit ist vor Eintritt in die Beratung des Einzelfalls der/dem Vorsitzenden unmittelbar anzuzeigen.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Die Ausländerrechtliche Beratungskommission ist zuständig für die ausländerrechtlichen Fälle, in denen die Rückführung in das Heimatland oder in anderes zur Rücknahme verpflichtetes Land eine besondere Härte darstellen kann.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, Entscheidungshilfen und Empfehlungen für die Ausländerbehörde – bei Bedarf auch über den Einzelfall hinaus – anzubieten. Ziel der Beratung ist es insbesondere, einzelne ausländerrechtliche Fälle der Härtefallkommission des Landes NW vorzulegen. Diese Empfehlungen entfalten keinen rechtsverbindlichen Charakter.
- (3) Ausgenommen sind die Rückführungen in die EU-Mitgliedstaaten, die dem Rücknahmeübereinkommen beigetreten sind. Ebenfalls ausgenommen von der Behandlung sind die Fälle, für die eine andere Ausländerbehörde nach Kapitel 7 des Aufenthaltsgesetzes zuständig ist.
- (4) Die Beratungskommission unterliegt dem Selbstbefassungsrecht. Es besteht kein Anspruch des betroffenen Ausländers auf Behandlung seiner Angelegenheit, insbesondere dann, wenn noch verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind.
- (5) Über die Absätze 1-4 hinaus ergibt sich keine weitere Zuständigkeit analog der Härtefallkommissionsverordnung NRW.

§ 6 Sitzungen, Öffentlichkeit, Einladungsverfahren und Niederschrift

- (1) Der Sitzungsturnus orientiert sich an den Sitzungen des Integrationsrates. Die ausländerrechtliche Beratungskommission tagt in einem regelmäßigen von den Mitgliedern festzusetzenden Turnus.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt in Absprache mit der geschäftsführenden Ausländerbehörde sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Tagesordnung beinhaltet die ausländerrechtlichen Fälle, in denen die Rückführung in das Heimatland oder ein anderes zur Rücknahme verpflichtetes Land eine besondere Härte darstellen kann. Mit der Einladung erhalten die Kommissionsmitglieder die für die Beratung erforderlichen Unterlagen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Alle Vertreter/innen der ausländerrechtlichen Beratungskommission haben ein Vorschlagsrecht und legen der geschäftsführenden Ausländerbehörde die vollständigen Unterlagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung vor.
- (5) Die Ausländerbehörde fertigt die Niederschrift und legt diese nach Gegenzeichnung durch die/den Vorsitzende/n den Mitgliedern vor.
- (6) Die Niederschrift ist nicht Bestandteil der Ausländerpersonalakte, über die in der Kommission beraten wurde. Sie wird nicht Bestandteil eines möglichen Verwaltungsgerichtsverfahrens.

§ 7 Aufnahme der ausländerrechtlichen Fälle in die Tagesordnung, Vorprüfung

- (1) Die von den Mitgliedern der Beratungskommission vorgetragenen Fälle unterliegen einer rechtlichen Vorprüfung durch die Geschäftsstelle und der/dem Vorsitzenden.
- (2) Mit der Einladung zu der Sitzung werden alle vorgetragenen Fälle auf einer Liste aufgeführt und mit dem Ergebnis der Vorprüfung versehen zur Kenntnis gegeben.
- (3) In der Sitzung entscheiden die Mitglieder anhand der vorliegenden Unterlagen, über welchen Fall zu beraten sein wird. Entscheidet die Kommission sich für die Behandlung eines Falles, der in der Vorprüfung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden sollte, wird über diesen spätestens in der folgenden Sitzung beraten. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Ausschlussgründe

- (1) Die Beratungskommission kann nicht in den Fällen angerufen werden, in denen die gleiche Angelegenheit bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens im Landtag Nordrhein-Westfalen oder eines Verfahrens bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen gewesen ist.
- (2) Die Beratungskommission kann nur einmal angerufen werden.
- (3) Nach Abschluss eines Verfahrens kann die Beratungskommission nur dann abschließend ein zweites Mal angerufen werden, wenn ein neuer Sachverhalt vorliegt. Dies gilt auch in Fällen, die unter § 8, (1) genannt werden. Ob ein neuer Sachverhalt vorliegt entscheidet die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Steht eine Rückführung kurzfristig bevor und ist der Termin der Ausländerbehörde bekannt, entscheidet die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, ob der Fall angenommen wird.
- (5) Stellt der betroffenen Ausländer kurzfristig einen Asylantrag, ist seine Angelegenheit von der Behandlung ausgeschlossen.

§ 9 Tätigkeitsbericht

Die Kommission legt dem Rat der Stadt Köln über den Integrationsrat, den AVR und den Sozialausschuss halbjährlich einen Tätigkeitsbericht vor.